

Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

(EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302 in 26133 Oldenburg)

Bek. d. GAA Emden v. 09.09.2024 – EMD911022792 / EMD24-022

EWE Netz GmbH, Cloppenburger Straße 302 in 26133 Oldenburg hat mit Schreiben vom 29.02.2024 (Eingang 22.04.2024) die Genehmigung gemäß §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage (nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV) mit einer maximalen Lagerkapazität von 28,7 t am Standort 26904 Börger, Kuhlenweg 99; Gemarkung 14, Flurstück 1/3 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und der Nummer 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Rahmen dieser standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden die Auswirkungen der Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasversorgungsanlage betrachtet.

Im betrachteten 1000 m Radius sind örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 des UVPG vorhanden, da ein Naturschutzgebiet und ein Wassergewinnungsgebiet für die Trink- u. Brauchwassergewinnung vorhanden ist.

Allerdings kann es durch das geplante Vorhaben nicht zu einer direkten Betroffenheit oder Beeinträchtigung der schutzwürdigen Gebiete kommen.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.